

II.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 28. Januar 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat der Ehreliebenden Bürgerschaft Seine baldige Erklärung auf Ihren letzten Vortrag

wegen Wiederaufnahme der Constitutions-Verhandlungen

zugelagt und Sie deshalb heute versammelt. Dieser Vortrag giebt Ihm zugleich die natürliche Veranlassung, Sich ohne Rückhalt über die Sinnesweise und den Geist auszusprechen, in welchem das Werk, soll es irgend Segen und Dauer verheißend, fortgeführt werden muß. Gewiß mit vollem Rechte fordert die Ehreliebende Bürgerschaft als unerläßliche Bedingung des Gedeihens einer so umfassenden Arbeit gegenseitiges Vertrauen und Entfernung aller Elemente, welche dasselbe stören könnten. Dieses Vertrauen sind wir einander als Genossen eines und desselben Gemeinwesens, als Bürger eines Staatsvereins schuldig, welcher, allen Standesunterschieden und erblichen Vorrechten fremd, im Grunde keine getheilte Interessen kennt und dessen Wohl und Wehe mit dem jedes Einzelnen auf das Innigste verschmolzen ist. In solchem Sinne nimmt der Senat das öffentliche Vertrauen, namentlich auch in Bezug auf die Verfassungsarbeiten, für Seine Mitglieder in Anspruch; denn auch Sie sind vor Allen Bürger dieses Staats und Ihr natürlicher Wunsch kann nur seyn, auch Ihren Kindern und Kindeskindern den Genuß eines auf Selbstständigkeit nach Außen und freie Regsamkeit im Innern begründeten Staatslebens zu sichern. In solchem Sinne hat hinwiederum der Senat ein wohlbegründetes Vertrauen zu Seinen Mitbürgern,

(9)

bürgern, zu Ihrer Anhänglichkeit an unsern Freistaat, zu Ihrer Achtung vor Ordnung und Gesetze, zu Ihrem Festhalten an dem, was Sie bei der Aufnahme in unser Gemeinwesen beschworen haben. Nur auf dieser Bahn mögen wir unser glückliches Besitzthum erhalten, mehren und vervollkommen; jede Abweichung von ihr würde unsere Freiheit, unsern öffentlichen und Privat-Credit, unsern Handel und unsere Industrie, mit einem Worte, Alles, wodurch Bremen überhaupt etwas ist und wodurch es sich zwischen mächtigen Nebenbuhlern zu behaupten vermag, den drohendsten Gefahren preis geben. Kein Bremer kann so etwas wollen, und gleichwohl dürfen wir uns nicht verhehlen, daß es trotz des redlichsten Willens Aller Einzelnen gar leicht unser Loos seyn kann, wenn wir die Richtung der Zeit, in der wir leben, nicht sorgfältig beachten und die Klippen, welche ihre Strömung birgt, nicht gewissenhaft meiden. Unleugbar enthält das, was die Gegenwart geistig bewegt, neben dem Treflichsten, auf wahre Vervollkommnung der gesellschaftlichen Ordnung gerichteten doch auch manche Keime, die da, wo ihrer Entwicklung ein gar zu freier Spielraum gestattet ist, nur auflösend und zerstörend wirken können. Es genügt, hier im Allgemeinen auf eine Erscheinung hingewiesen zu haben, die keinem aufmerksamen Beobachter der Zeitgeschichte entgangen seyn kann. Diese Hinweisung aber war nothwendig, weil es eben bei unserm bevorstehenden Werke mehr wie je Noth thut, daß wir uns selbst freimüthig bekennen, auch wir stehen mehr oder minder unter dem Einflusse dieses Zeitgeistes, daß wir uns gegen alles, was seine Stimme Täuschendes und Verführerisches enthalten sollte, mit ernster Besonnenheit wappnen, und daß wir stets eingedenk seyn, was wir sind und wodurch wir es sind. Wer die jüngsten Erscheinungen, die unser eigner gesellschaftlicher Zustand im öffentlichen wie im Privat-Leben dargeboten, leidenschaftslos und mit Unbefangenheit in das Auge faßt, wird auch in unserer Mitte jenen Einfluß schwerlich verkennen, ja selbst der letzte Vortrag der Eheliebenden Bürgerschaft enthält in dieser Hinsicht Winke, die sich nicht übersehen lassen. Dahin rechnet der Senat unter andern die Aeußerung, daß es sich bei den wieder aufzunehmenden Verhandlungen „um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes und endliche feste allgemeine Bestimmungen über Alles zur „Verfassung Gehörige“ handle, eine Aeußerung, die in ihrer gewiß nicht beabsichtigten Allgemeinheit geeignet seyn würde, den Standpunkt für die weitere Bearbeitung jener Angelegenheit von vorne herein zu verrücken und die daher hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. In Allem, was eigentlich zur Verfassung selbst gehört, vermag der Senat schlechterdings nichts Provisorisches zu entdecken, vielmehr möchte sich das Letztere wohl so ziemlich auf die Wirksamkeit eines einzigen außerwesentlichen Organs derselben, der bürgerlichen Repräsentation bei der Regierungskommission und auf den Organismus einiger von ihr ausgehender Verwaltungszweige, mithin grade auf Dasjenige beschränken, dessen definitive Feststellung der Senat eben im Convente vom 17. December v. J. als das Dringendste bezeichnet hatte.

Also gegenseitiges Vertrauen in den reinen patriotischen Willen derer, die zu dem Verfassungswerke mitzuwirken berufen sind, aber zugleich Mißtrauen gegen jede gefahrdrohende Tendenz einer stürmisch aufgeregten Zeit, Achtung vor dem rechtlich

Begründet

Begründeten und treues Festhalten an Allem, was durch die Erfahrung der Jahrhunderte sich bewährt hat, sey unser gemeinsamer Wahlspruch, sey der Vereinigungspunct für unsere Bestrebungen. Es war von jeher der Wahlspruch aller wahrhaft freien Völker und nur solche mochten ihn überhören, die in ihrem Streben nach bürgerlicher Verbesserung unglücklich genug waren, in der Vergangenheit und Gegenwart keinen festen Anhaltspunct zu finden. Sind Rath und Bürgerschaft von diesem Sinne beseelt, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, so erscheint auch die Wiederaufnahme der Verhandlungen über unsere Verfassung, zu deren Fortsetzung der Senat schon vor zehn Jahren aufforderte, im jetzigen Augenblicke nicht länger als ein Wagsstück, und Er bietet dazu, wenn gleich Seinen im Convente vom 17. December v. J. gemachten Hauptvorschlag noch immer für den besseren haltend, um so bereitwilliger die Hand, als sich nach den letzten Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft das Wesentliche desselben auch auf dem von Ihr vorgeschlagenen Wege erreichen läßt. Auch die absolute Gleichheit der Zahl der beiderseitigen Mitglieder der Deputation erscheint Ihm nicht mehr als unerläßlich, sobald ihre Aufgabe nicht die einer constituirenden Behörde ist, die ihren Committenten das Resultat ihrer Arbeiten schlechterdings als ein Ganzes zu ungetrennter Annahme oder Verwerfung vorlegen soll; sobald endlich diese Deputation, wie die Ehrliebende Bürgerschaft ausdrücklich bevormundet hat, bei ihren Arbeiten von dem Gegebenen und geschichtlich Ueberlieferten ausgehen, an dieses sich möglichst halten und das Neue nur als ein Ergänzendes und Vervollständigendes aufnehmen soll.

Der wichtigste Unterschied zwischen einer solchen im Sinne der Ehrliebenden Bürgerschaft jetzt nieder zu setzenden Deputation und allen früheren, — die von Ihr beispielsweise angeführte geheime Deputation und die im Jahre 1814 mit der Revision der Verfassung beauftragte nicht ausgenommen, — bleibt nun zwar immer der der Entschlagung der einzelnen Mitglieder von allen anderweitigen collegialen Pflichten und Rücksichten, ein Unterschied, der allein schon die Forderung der Zahlengleichheit rechtfertigen würde; inzwischen ist der Senat es zufrieden, wenn die Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses auch nur, wie die Ehrliebende Bürgerschaft zu verstehen giebt, einigermaßen annähernd beachtet wird, so wie Er auch gegen die von Ihr in Betreff der Geheimhaltung vorgeschlagene Modification, die sich im Grunde aus der nach Ihrem Wunsche der Deputation anzuweisenden Stellung von selbst ergiebt, nichts einzuwenden hat.

Um nun über den Sinn einer so folgenreichen Vereinbarung, wie die, um welche es sich jetzt handelt, keinem Zweifel Raum zu geben, faßt der Senat das Ergebniß des letztern Antrages der Ehrliebenden Bürgerschaft und Seiner eigenen heutigen Erklärung darauf in folgende Puncte zusammen und fügt derselben die hienach modificirte Fassung des von den Mitgliedern der Deputation zu leistenden Eides bei:

- 1) Es wird eine gemeinschaftliche Deputation, zu welcher der Senat aus Seiner Mitte sechs, die Bürgerschaft aber aus der Ihrigen acht Mitglieder ernennt, nieder gesetzt, um die Verhandlungen über die Ausbildung und

Verbesserung unserer Verfassung mittelst Verathung und Berichterstattung an ihre Committenten möglichst zu fördern und ihrer Beendigung entgegen zu führen.

- 2) Die Deputation ist dem unter 1) ausgesprochenen Zwecke gemäß bei ihren Arbeiten als Regel auf das geschichtlich Ueberlieferte und Bestehende, so wie auf die in den früheren Verhandlungen enthaltenen Materialien, soweit sie die Verfassung angehen, hingewiesen; doch ist ihr auch die Berücksichtigung ganz neuer Vorschläge gestattet, in sofern diese nur nicht mit den anerkannten Grundbegriffen unserer Verfassung streiten.
- 3) Die bei diesen Verathungen in Betreff der Gegenstände zu befolgende Ordnung, so wie überhaupt die Art und Weise, wie deren Resultate, sey es im Ganzen oder theilweise, dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegt werden, bleibt ganz dem Ermessen der Deputation überlassen.
- 4) Um die Mitglieder der Deputation möglichst unabhängig zu stellen, sind dieselben in Bezug auf das ihnen anvertraute Geschäft von allen collegialen, so wie überhaupt von allen amtlichen Verpflichtungen entbunden.

Es ist ihnen daher von dem Augenblicke ihrer Ernennung an und während der Dauer der Deputations-Verathungen förmlich untersagt, an irgend eine andere Behörde als an Rath und Bürgerschaft zu berichten und von irgend sonst Jemanden, sey es direct oder indirect, Instructionen zu empfangen oder auch nur Aeußerungen zu veranlassen, welche dem Wesen nach als Instructionen betrachtet werden könnten.

Es haben deshalb

- 5) sämtliche Mitglieder der Deputation, bevor sie ihre Arbeiten beginnen, Angesichts Rath und Bürgerschaft in die Hände des Präsidenten des Senats folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich bei den mir jetzt von Rath und Bürgerschaft aufgetragenen Verathungen über die Verbesserung und Ergänzung unserer Verfassung lediglich meiner eigenen inneren Ueberzeugung von dem, was ich für das Wohl unseres Staates am Zuträglichsten halte, folgen will. Ich verpflichte mich, über diese Verathungen oder deren Gegenstände, bis ihre Resultate dem Convente vorgelegt worden, Niemanden, weder einer Person, noch einem Collegium, oder einer sonstigen Behörde, Bericht zu erstatten, oder irgend Weisungen und Instructionen, weder direct noch indirect, einzuholen und anzunehmen. Endlich verspreche ich, die Resultate der Deputations-Verathungen, so lange sie nicht Rath und Bürgerschaft ordnungsmäßig vorgelegt sind, geheim zu halten.

So wahr mir Gott helfe!

Indem nun der Senat zur weiteren Behandlung der Verfassungs-Angelegenheit auf diesen Fuß Seine Zustimmung giebt, fordert Er die Ehrliebende Bürgerschaft auf, durch Ihre unter dem segensreichen Beistande des Höchsten jetzt zu berathende Erklärung einen förmlichen Rath- und Bürgerschuß über diesen wichtigen Gegenstand herbeizuführen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft hat aus dem heutigen Vortrage des Hochweisen Rathes mit Bedauern entnommen, daß Derselbe Ihren Anträgen, eine zusagende Verfassung unsers Freistaats betreffend, nicht gewünschtermaßen beitreten will, daß Sie dieses schmerzlich empfindet, erklärt Sie offen, so wie daß die Aeußerungen des Senats nicht dazu dienen können, das Vertrauen zwischen Demselben und der Bürgerschaft zu beleben; nach diesen kurzen Andeutungen behält Sie Sich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes Ihre nähere Erklärung bis zu einem folgenden Convente bevor, dessen Ansetzung Sie in 14 Tagen erbittet, um in selbigem vorab einen Bericht der Vorbereitungs-Deputation entgegen zu nehmen, an welche Sie das heute Vorgekommene zu reiflicher Berathung verwiesen hat.

Die Pöbliche Bürgerschaft benutzt den heutigen Convent noch zu folgenden Surrogationen:

- a. bei der Steuer-Reclamations-Deputation,
an die Stelle des abgegangenen Herrn Aeltermann Iken:
den Herrn Doctor Daniel Schulz;
- b. bei dem Catharinen-Stift, Isabeen Gasthaus und Remberti Hospital,
für den verstorbenen Herrn Garlicks:
den Herrn J. P. Berninghausen;
- c. bei der Vorbereitungs-Deputation,
für den verstorbenen Herrn Uthoff:
den Herrn Hinr. Sengstack.

Sie schließt mit den aufrichtigsten Wünschen für das fernere Wohl unsers Freistaats.

Schluß: Antwort des Senats.

Der Senat kann nicht bergen, daß Ihm die heutige vorläufige Rückäußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff Wiederaufnahme der Verfassungs-Verhandlungen in hohem Grade unerwartet gewesen, da Er Sich bewußt ist, in Seiner heutigen Erklärung die von der Ehrliebenden Bürgerschaft ausgesprochenen Wünsche in allen wesentlichen Puncten auf das Vollkommenste berücksichtigt zu haben.

Er kann daher jene Rückäußerung nur einem Mißverständnisse zuschreiben und überläßt Sich gern der Hoffnung, dasselbe werde bei näherer Erwägung und gerechter Würdigung Seiner Erklärung durch die Ehrliebende Bürgerschaft, wozu Er Ihr bald die Gelegenheit eröffnen wird, gänzlich verschwinden.

Indem der Senat schließlich die heute angezeigten Surrogationen bestätigt, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das dauernde Wohl unseres Gemeinwesens.